

Das werthvollste Denkmal indessen, das uns von Leo's Thätigkeit überkommen ist, liegt in der Urkunde vor, welche Otto III. der römischen Kirche ausgestellt hat¹. Sie liefert die Bestätigung unserer Ausführungen über die Rolle, die Leo als der politische Berather Otto's gespielt hat, und sie bekommt ihrerseits auf diese Weise die ihr gebührende Stelle. Ihre Echtheit war schon durch Sickel gesichert, der ihr Dictat einem Vercelleser Schreiber zugewiesen hatte, und wurde, indem wir Leo in diesem erkennen konnten, noch mehr verbürgt; ihren einzigartigen politischen Werth aber erhält sie für uns dadurch, dass sie nicht von einem beliebigen Kanzleinotar hergestellt, sondern mit eigener Hand von Bischof Leo von Vercelli entworfen ist, der nach allem, was wir bisher über seine Thätigkeit erkennen konnten, der Vertraute, um nicht zu sagen der Träger der kaiserlichen Politik gewesen zu sein scheint.

Um zu begreifen, weshalb dieser Schenkung eine so grosse Wichtigkeit beigemessen wurde, muss man sich klar machen, dass durch sie gewissermassen ein Frieden geschlossen und zwischen Kaiser und Papst ein Zwist beigelegt wurde, der schon unter Gregor V. zum Ausbruch gekommen war². Dieser hatte unter Vorweis alter Rechtstitel auf acht Grafschaften Ansprüche erhoben, die Otto anzuerkennen sich weigerte³. Erst im J. 1001 gelang es, dank der persönlichen engen Verbindung zwischen Otto III. und Silvester, einen Ausgleich zu Stande zu bringen, durch den zwar der Gegenstand des Streites, jene acht Grafschaften, der römischen Kirche überlassen, dafür aber wenigstens der Rechtsstandpunkt des Reiches mit einer Schärfe und Entschiedenheit gewahrt wurde, die nur in den Zeiten des Investiturstreites ihres Gleichen gefunden hat. Den Eingang bilden die beiden Sätze, deren Inhalt, wenn man so sagen darf, das Kaiser und Papst gemeinsame Programm umfasst: Rom ist das Haupt der Welt und die römische Kirche die Mutter aller Kirchen. Ausdrücklich bekennt sich Otto dazu, aber er deutet sie sogleich in

1) DO. III. 389. 2) DO. III. 228: 'Co. comitem Spoletinis et Camerinis praefectum, cui octo comitatus, qui sub lite sunt, vestrum ob amorem contulimus'. Dass hier von denselben Grafschaften wie in D. 389 die Rede ist, scheint mir mit Weiland (Const. I, 55) nicht zu bezweifeln. Nur unter der Voraussetzung, dass über die in D. 389 geschenkten 'comitatus' ein Streit zwischen Kaiser und Papst bestand, ist dessen Inhalt zu verstehen. 3) Diese Vorgänge können aus dem Inhalt von DO. III. 389 geschlossen werden.